

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2682/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2622/25 - (...) - Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2129/25 Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebs

~~(2) Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. Er fördert die Kultur und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität. Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und orientiert sich an den Eigentümerzielen.~~

~~(3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Es umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Konzertwesen, wobei Musiktheater und Konzertwesen die künstlerischen Schwerpunkte bilden. Darüber hinaus können die Sparten Ballett / Tanztheater angeboten werden.~~

~~(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann soll der Eigenbetrieb auch Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.~~

Stellungnahme

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Streichung der Änderungsverschlages der DS 2622/25 zurückgezogen wird. Die Ursprungsfassung aus der DS 2129/25 bleibt bestehen.

(5) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, hierfür Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen. So stellt der Eigenbetrieb im Rahmen des Betriebszwecks in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme sowie digitale Formate und Anwendungen bzw. Video-, Licht- und Bildinstallationen für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her. **Die Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben im Rahmen des Betriebszwecks erfolgt unter Wirtschaftlichkeitsberechnung Zustimmung des Werksausschusses bedürfen.**

Stellungnahme

Die Möglichkeit Hilfs- und Nebenbetriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in engem Zusammenhang mit dem Betriebszweck zu unterhalten, eröffnet die Satzung bereits, und ist

grundsätzlich eine laufende Angelegenheit der Werkleitung. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Werkausschuss ist rechtswidrig.

Die Änderung wird abgelehnt.

(6) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl, im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. Aktivitäten außerhalb des Stadtgebietes sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen.

Stellungnahme

Die Form des Wirtschaftsplanes für Eigenbetriebe mit seinen Teilplänen ist in der ThürEBV (§ 13 ff) geregelt. Sollte seitens des Werkausschusses ein gesondertes Informationsbedürfnis darüber hinaus bestehen, kann er mit einer Festlegung aus dem Ausschuss die Werkleitung entsprechend auffordern, diese Informationen im Einzelfall oder regelmäßig in einer eigenständigen Drucksache zu liefern. Eine Erweiterung der Satzung um diesen Punkt kann nicht unterstützt werden. Die Eigenbetriebssatzung regelt die grundlegenden Voraussetzungen für das Handeln der Theaterleitung und politischen Gremien.

Die Änderung wird abgelehnt.

~~*(7) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt orientiert sich an gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ohne dabei steuerbegünstigt zu sein. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur, den zugehörigen Nebenspielstätten und Prohebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, der Öffnung des Hauses durch niedrigschwellige Angebote und Teilhabe für alle Altersgruppen, durch mobile Angebote im Stadtgebiet, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*~~

Stellungnahme

Der Streichung des Absatzes 7 kann gefolgt werden.

~~*(8) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die nicht dem marktüblichen Verhältnis entsprechen, begünstigt werden.*~~

Stellungnahme

Durch die Streichung des Absatzes 7 wird der Absatz 8 zu Absatz 7NEU. Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2678/25 verwiesen. **Die Formulierung des Absatzes 7 sollte lauten:**

Mittel des Eigenbetriebs dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

§5 Aufgaben der Werkleitung

~~*(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind. Die Werkleitung hat in Anlehnung an § 29 Abs. 1 ThürKO auch die Beschlüsse des Werkausschusses bzw. des Stadtrates zu vollziehen.*~~

Stellungnahme

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Streichung der Änderungsverschlagnahme der DS 2622/25 zurückgezogen wird. Die Ursprungsfassung aus der DS 2129/25 bleibt bestehen.

(6) Die Werkleitung kann zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung einen Theaterrat bilden. Der Theaterrat ist durch den Werksausschuss auf Vorschlag der Werkleitung zu bestätigen. Der Theaterrat hat eine beratende und unterstützende Funktion. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Werkleitung.

Stellungnahme:

Der Theaterrat ist eine innerorganisatorische Maßnahme und kein Organ des Eigenbetriebes. Er ist ein durch die Theaterleitung zur Unterstützung eingerichtetes beratendes Gremium. Ein Beschlussvorbehalt durch den Werksausschuss wäre rechtswidrig. Der Theaterrat ist kein Beirat, Ausschuss oder Unterausschuss im Sinne ThürKO.

Die Ergänzung wird abgelehnt.

§ 9 Werksausschuss

~~(3) g. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro (netto) 5.000,00€ (netto)~~

Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2678/25 verwiesen. Die Niederschlagung stellt eine Entscheidung ohne Außenwirkung dar. Der Rechtsbestand der Forderung besteht weiter, anders als beim Erlass. Im Vergleich zu den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse, wo der Betrag auf 250 TEUR festgesetzt wird, ist die Grenze von 100 TEUR durchaus noch niedrig.

Der Anpassung auf 50.000,00 EUR kann dennoch gefolgt werden.

§ 10 Stadtrat

~~(1) c) Bestellung des Werksausschusses nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 ThürKO~~

Ergänzung:

~~o) Beschließt den Theaterfinanzierungsbetrag~~

Stellungnahme

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Streichung der Änderungsverschlagnahme der DS 2622/25 zurückgezogen wird. Die Ursprungsfassung aus der DS 2129/25 bleibt bestehen.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

Ergänzung:

~~e) Der Wirtschafts- und Finanzplan sind Anlage des jährlichen Haushaltssatzung/Haushaltsplanes der Stadt Erfurt.~~

Stellungnahme

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Streichung der Änderungsverschlagnahme der DS 2622/25 zurückgezogen wird. Die Ursprungsfassung aus der DS 2129/25 bleibt bestehen.

§ 17 Berichtspflichten

Ergänzung:

Die Berichte der Werkleitung sind mit einer Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zu versehen.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Das Beteiligungsmanagement ist eine innerorganisatorische Maßnahme / Einrichtung der Stadt Erfurt, deren Aufgaben durch den Oberbürgermeister festgelegt sind.

Die Quartalsberichte werden von der Werkleitung als Drucksache zur Weiterleitung an den Werkausschuss in das KSD eingestellt. Das Beteiligungsmanagement zeichnet nach Prüfung diese Drucksache mit. Sofern erforderlich wird dazu eine Stellungnahme gefertigt. Darüber hinaus kann die Werkleitung in jedem Werkausschuss als mündliche Information über wichtige Ereignisse und den Geschäftsverlauf jederzeit berichten.

Die Einbeziehung des Beteiligungsmanagements ergibt sich aus den Zuständigkeiten regulär, eine Regelung in der Satzung wäre rechtswidrig.

Die Änderung wird abgelehnt.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht***Ergänzung:***

Die Prüfungsrechte des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Regelungen §§ 81-85 ThürKO. Die Ergänzung ist entbehrlich.

Die Änderung wird abgelehnt.

Sollte den aus Sicht der Verwaltung rechtswidrigen Anträgen mehrheitlich gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister ggf. den Vollzug bzgl. dieser rechtswidrigen Punkte aussetzen und ein Beanstandungsverfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Es wird auf die Beschlussvorschläge der DS 2678/25 verwiesen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

05.11.2025

Datum